

[68]

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden,

Großherzog von Sachsen=Weimar=Erzgebirgen, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg.

2c. 2c.

verordnen zur Ausführung des Gesetzes vom 9. März 1875, betreffend die
Einführung von Friedensrichtern, wie folgt:

Zu §§. 1—6 des Gesetzes:

§. 1.

Die amtlichen Bezirke der Friedensrichter werden durch das Großherzogl.
Staats-Ministerium festgestellt und durch Ministerial-Bekanntmachung zur öffent-
lichen Kenntniß gebracht.

§. 2.

Spätestens acht Wochen vor regelmäßigem Ablaufe der vierjährigen Amts-
periode der Friedensrichter und, falls eine sonstige Erledigung des Amtes ein-
tritt, spätestens innerhalb vier Wochen nach der letzteren, haben die zur Vor-
nahme der Wahl nach §. 3 des Gesetzes berufenen Gemeindeorgane die Neu-
wahl des Friedensrichters zu vollziehen und die Wahlakten an den zuständigen
Einzelrichter abzugeben.

§. 3.

Tritt während der vierjährigen Amtsperiode eine Erledigung des Amtes
durch den Tod des Friedensrichters, Niederlegung des Amtes oder aus sonstigen
Gründen ein, so erfolgt die Wahl des Nachfolgers zunächst nur auf den Rest
der vierjährigen Amtsperiode.

Bei der regelmäßigen Neuwahl wird die Amtsperiode je vom 1. Oktober
des betreffenden Jahres ab gerechnet, auch wenn die Verpflichtung und Ein-
weisung eines Friedensrichters erst später erfolgt sein sollte.

§. 4.

Die nach §. 5 des Gesetzes statthafte Niederlegung des Amtes vor Ab-
lauf der Amtsperiode ist von dem Friedensrichter dem zuständigen Einzelrichter
anzugeigen. Ebenso hat der Gemeindevorstand des Ortes, in welchem der

Friedensrichter seinen Wohnsitz hat, dem zuständigen Einzelrichter alsbald davon Anzeige zu erstatten, wenn das Amt des Friedensrichters in anderer Weise erledigt wird oder in der Person des letzteren die Bedingungen seiner Wählbarkeit (§. 4 des Gesetzes) wegfällig werden.

Der Einzelrichter hat alsdann darüber zu wachen, daß die in §. 2 dieser Verordnung für die Neuwahl vorgeschriebene Frist eingehalten wird, bezüglich nach Maßgabe des §. 25 dieser Verordnung vorzugehen.

§. 5.

Bei der Auswahl der Friedensrichter ist besonders darauf zu sehen, daß der Friedensrichter ein vollkommen unbescholtener, selbständiger und geachteter Mann, auch mit den Geschäften des bürgerlichen Lebens vertraut und befähigt sein muß, einen schriftlichen Aufsatz deutlich abzufassen.

§. 6.

Wird die Wahl des Friedensrichters von dem zuständigen Einzelrichter für gesetzmäßig befunden, und ist die Wahl angenommen oder für angenommen zu erachten, so erfolgt die Verpflichtung des Gewählten mittels Handschlages darauf,

daß er das ihm übertragene Friedensrichter-Amt vorschriftsmäßig und nach seinem besten Wissen und Gewissen, ohne jede Parteilichkeit verwalten werde.

Hiernächst werden dem Friedensrichter das in §. 6 des Gesetzes erwähnte Zeugniß, ingleichen das Amtssiegel, die Akten des Friedensrichter-Amtes und die in §. 24 dieser Verordnung erwähnten Druckstücke ausgehändigt, sofern nicht die Aushändigung des Amtssiegels, der Akten und der Druckstücke unmittelbar durch den Amtsvorgänger des Friedensrichters erfolgen kann, welchenfalls entsprechende Verfügung an denselben zu erlassen ist.

Die Namen der so verpflichteten Friedensrichter sind neben der in §. 6 des Gesetzes vorgeschriebenen Veröffentlichung dem vorgesetzten Kreisgerichte alsbald anzuzeigen.

Zu §§. 7—16 des Gesetzes:

§. 7.

Das Amtssiegel enthält das Großherzogliche Staatswappen mit der Umschrift: „Großherzoglich Sächsischer Friedensrichter“.

§. 8.

Sofern die Parteien gemeinschaftlich die Vermittelung des Friedensrichters anrufen, wird es zur Beförderung der Sache dienen, wenn derselbe sofort den Vergleichsversuch anstellt, oder den Parteien wenigstens Zeit und Ort des zu haltenden Termins sogleich mündlich bestimmt. Ist solches unthunlich oder ist das Anbringen einseitig gestellt, so sind beide Theile mündlich oder schriftlich zu einem Termine innerhalb der gesetzlichen Frist (§. 10 des Gesetzes) vorzuladen. Die schriftliche Ladung muß Namen, Stand und Wohnort der Parteien, eine allgemeine Angabe des Gegenstandes der Verhandlung, Zeit und Ort des Termins, endlich die Unterschrift des Vorladenden enthalten. Der Friedensrichter kann sich hierbei lithographirter oder in sonstiger Weise mechanisch hergestellter Formulare, für welche ein Schema unter A. dieser Verordnung beigelegt ist, bedienen und für dieselben die Schreibgebühr nach Maßgabe des §. 20 dieser Verordnung in Ansatz bringen.

Hält der Friedensrichter es für angemessen, lediglich das persönliche Erscheinen der Parteien zu verlangen (§. 11 des Gesetzes), so ist dies bei der Ladung ausdrücklich zu bemerken.

§. 9.

Der Friedensrichter hat bei den Verhandlungen sich davon zu überzeugen, daß die im Termine erschienenen Personen wirklich diejenigen sind, für welche sie sich ausgeben, daß dieselben volljährig sind und selbständig verfügen können. Mit minderjährigen oder sonst bevormundeten Personen (z. B. Geisteskranken, gerichtlich erklärten Verschwendern) kann nicht verhandelt werden. Verheirathete Frauen bedürfen in der Regel des Beistandes ihrer Ehemänner.

§. 10.

Bevollmächtigte hat der Friedensrichter, falls er nicht ausschließlich das persönliche Erscheinen der Parteien verlangt hat, überhaupt nur dann zuzulassen, wenn sie volljährig und verfügungsfähig sind und sich durch genügende schriftliche Vollmacht ausweisen.

Die Vollmachtsurkunde muß die Unterschrift des Vollmachtgebers, Ort und Zeit der Ausstellung tragen und den Namen des Bevollmächtigten sowie in genügender Deutlichkeit den Umfang der Bevollmächtigung ergeben.

Erstreckt sich letztere nicht auf sämtliche Angelegenheiten des Vollmachts-

gebers (Generalvollmacht), so muß aus der Urkunde deutlich ersichtbar sein, daß die Bevollmächtigung insbesondere auch die Vertretung des Vollmachtsgegers vor dem Friedensrichter in der in Frage stehenden Angelegenheit umfassen soll.

Gehen dem Friedensrichter Zweifel über die Echtheit der Vollmacht oder deren ausreichenden Umfang bei, so hat er den Bevollmächtigten zur Verhandlung nicht zuzulassen und die angeblich vertretene Partei gilt als nicht erschienen.

Erscheint eine Partei durch ihren gesetzlichen Vertreter (Inhaber der elterlichen Gewalt, Vormund) so hat sich der Friedensrichter darüber zu vergewissern, ob dem Vertreter die Befugniß zur selbständigen Verfügung über den Streitgegenstand beizohnt, und verneinenden Falls seine Mitwirkung abzulehnen.

§. 11.

Erscheinen beide Theile im Termine, so ist zuvörderst der Kläger mit seinem Vortrage, sodann der Beklagte mit seinen Einwendungen zu vernehmen. Der Friedensrichter hat sich hierauf zu bemühen, das strittige Sachverhältniß in seiner wahren Lage sich zur Anschauung zu bringen, demgemäß nach Befinden selbst den Augenschein einzunehmen, die etwa übergebenen schriftlichen Aufträge der Parteien oder die beigebrachten schriftlichen Beweise zu prüfen und seine Meinung darüber auszusprechen, wogegen ihm nicht gestattet ist, Zeugen zu vernehmen oder Eidesleistungen zu fordern. Hierauf hat er den Parteien angemessene Vergleichsvorschläge zu machen und die Abschließung eines Vergleichs angelegentlich, jedoch mit Vermeidung jeder Parteilichkeit oder jedes Zwanges zu versuchen.

Der Vergleichsversuch ist regelmäßig mit auf die durch das friedensrichterliche Verfahren erwachsenden Kosten zu richten.

§. 12.

Kommt im Termine ein Vergleich zu Stande, so hat der Friedensrichter darüber in Gemäßheit des §. 14 des Gesetzes ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe muß, neben den daselbst aufgeführten Erfordernissen, Tag und Ort der Verhandlung, die Namen der Parteien und deren etwaigen gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten, die Art der Legitimation der letzteren, die Bezeichnung des Streitgegenstandes und eine vollständige deutliche Angabe dessen

enthaltend, was zu Folge eines Zugeständnisses oder sonst getroffener Vereinbarung ein Theil dem andern zu geben, zu leisten oder zu gestatten hat. Ist hierfür eine Frist bestimmt, so ist dieselbe gleichfalls in das Protokoll aufzunehmen.

§. 13.

Sieht sich der Friedensrichter veranlaßt, Verletzungen der Achtung, welche ihm bei Ausübung seines Amtes widerfahren, nach §. 7 des Gesetzes sofort mit Geldstrafe zu ahnden, so ist dies alsbald in dem Termine der betreffenden Person gegenüber anzusprechen und dessen unter kürzlicher Angabe der anlassgebenden Ausschreitung in dem Protokolle zu gedenken.

§. 14.

Der Friedensrichter hat die Protokolle sorgfältig und sauber zu führen. Es darf in denselben Nichts radirt oder — bei unvermeidlichen Korrekturen — so durchstrichen werden, daß das Durchstrichene nicht mehr lesbar ist. Die aufgenommenen Protokolle sind der Zeitfolge nach nebst allen sonstigen in Parteisachen vorkommenden Schriftstücken, sofern diese nicht wie Schulbuckunden und dergl., den Parteien zurückzugeben sind, in ein mit der Aufschrift: „Akten des Friedensrichters zu 18“ zu versehenes Aktenstück einzuheften. Letzteres ist mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen. Nach Bedürfniß ist ein neuer Aktenband anzulegen und die mehreren Aktenbände sind mit fortlaufenden Nummern zu bezeichnen.

§. 15.

Wenn eine gütliche Vereinigung im Termine nicht zu Stande kommt, oder die eine oder andere Partei im Termine gar nicht oder nicht gehörig erscheint, ingleichen wenn beide Theile den Termin verabsäumen, so ist dies gleichfalls zu den Akten kürzlich zu bemerken.

Zugleich ist, wenn in solchen Fällen die Richterschiene die in §. 12 des Gesetzes geordnete Anzeige an den Friedensrichter unterlassen haben, eine kurze Nachricht über die Art und Zeit der Ladung und deren Bestellung an die Entbliebenen beizufügen.

§. 16.

Wenn der Friedensrichter einer Partei auf ihr Verlangen in Gemäßheit des §. 15 des Gesetzes eine Ausfertigung des über ihre Angelegenheiten vor

dem Friedensrichter-Amte Verhandelten ertheilt, so muß dieselbe die Nummer des Aktenbandes, sowie die Seitenzahl, unter welcher die Eintragung sich in den Akten befindet, und eine getreue Abschrift dieser Eintragung enthalten. Die Beglaubigung erfolgt in nachstehender Form unter Beifügung des Namens und Siegels des Friedensrichters:

„Mit der Urschrift gleichlautend heute ausgefertigt“

. den

Der Friedensrichter

(Siegel.)

N. N.

Der Friedensrichter hat solche Ausfertigungen auf Grund der Akten des Friedensrichter-Amtes auch über die Verhandlungen zu ertheilen, welche von einem seiner Amtsvorgänger in den Akten beurkundet sind.

§. 17.

Der Friedensrichter hat das Amtssiegel und die Akten sorgfältigst aufzubewahren und zu keinem anderen, als dem bestimmungsmäßigen amtlichen Zwecke zu benutzen.

§. 18.

Bei Beendigung des Amtes eines Friedensrichters sind die Akten, das Amtssiegel und die in §. 24 dieser Verordnung gedachten Druckstücke an den zuständigen Einzelrichter abzugeben, sofern dieser nicht die unmittelbare Ablieferung an den Amtsnachfolger anordnet.

Zu §. 17 des Gesetzes:

§. 19.

Ist der Vergleich, auf Grund dessen die Hülfsvollstreckung beantragt wird, dunkel, oder fehlt es dem aufgenommenen Protokolle oder der Ausfertigung desselben an einem der in §. 14 des Gesetzes und §. 12 und 16 dieser Verordnung vorgeschriebenen Erfordernisse, so hat der angerufene Richter die Hülfsvollstreckung abzulehnen, wogegen Berufung im geschlichen Instanzenzuge zulässig ist.

Zu §§. 18—20 des Gesetzes:

§. 20.

Niederschriften, Abschriften und Ausfertigungen, welche weniger als eine

Seite betragen, werden bei Berechnung der Schreibgebühren für eine Seite gerechnet. Betragen dieselben mehr als eine Seite, so werden überschießende Theilseiten, sofern sie mehr als halb beschrieben sind, für voll, sonst aber gar nicht berechnet.

§. 21.

Unmittelbar unter das betreffende Protokoll oder den sonstigen Vermerk in den Akten hat der Friedensrichter den Betrag seiner Schreibe- und Boten-Gebühren, seiner etwaigen baaren Auslagen (z. B. Briefporto) sowie die nach §. 7 und 12 des Gesetzes verwirkten Strafen unter Benennung des Zahlungspflichtigen zu bemerken, auch über die etwa erfolgte Verichtigung derselben eine Notiz beizufügen.

§. 22.

Der Friedensrichter hat diese Kosten, bezügl. die verwirkten Strafen alsbald mündlich oder schriftlich anzufordern und nach fruchtlosem Ablaufe der im §. 19 des Gesetzes geordneten Frist dem zuständigen Einzelrichter anzuzeigen.

Die in §. 15 des Gesetzes und §. 16 dieser Verordnung gedachten Ausfertigungen ist der Friedensrichter nur gegen alsbaldige Verichtigung der dadurch erwachsenen Schreibgebühren auszuhändigen verpflichtet.

Die freiwillig eingezahlten sowie die beigezogenen Geldstrafen sind an die Gemeindefasse des Ortes, in welchem der Friedensrichter seinen Wohnsitz hat, abzuführen.

Zu §. 21 des Gesetzes:

§. 23.

Die zuständigen Einzelrichter haben von Zeit zu Zeit die Akten der ihnen unterstellten Friedensrichter einzufordern, zu revidiren und auf Abstellung der dabei entdeckten Mängel hinzuwirken.

§. 24.

Den Friedensrichtern ist bei ihrer Verpflichtung ein Exemplar des Gesetzes und dieser Ausführungsverordnung mitzutheilen.

§. 25.

Verzieht ein Friedensrichter während seiner Amtsführung aus dem Wahlbezirke, oder geht er der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter durch richterliches Urtheil verlustig, oder verliert

er die Dispositionsfähigkeit, so hat — falls nicht alsbald die freiwillige Niederlegung des Amtes angezeigt wird — der Einzelrichter ihm zu eröffnen, daß ihm das Friedensrichteramt entzogen sei, und ihn aufzufordern, die in seinem Besitze befindlichen amtlichen Schriftstücke und sonstigen amtlichen Gegenstände ungefäumt an den Einzelrichter oder den Amtsnachfolger auszuhändigen. Von dieser Eröffnung ist dem Vorsitzenden des Gemeinderathes, bezüglich der Gemeindeversammlung, welchem die Leitung der Neuwahl obliegt, zum Behufe der letzteren, Nachricht zu geben.

Wird in solchem Falle oder bei sonstiger Beendigung des Friedensrichteramtes die Herausgabe der amtlichen Schriftstücke oder Gegenstände verweigert, so hat der Einzelrichter dieselbe im Zwangswege herbeizuführen.

Gegen diese Verfügungen steht dem Betroffenen Beschwerde an das vorgesetzte Kreisgericht binnen zehntägiger ausschließender Frist, jedoch ohne aufschiebende Wirkung zu.

§. 26.

Jeder Friedensrichter hat am Jahreschluß eine summarische Nachweisung der in seinem Amtsbezirk während des verflorbenen Jahres stattgehabten friedensrichterlichen Geschäfte nach dem dieser Verordnung unter B. beigefügten Schema anzufertigen und dem zuständigen Einzelrichter binnen 14 Tagen nach dem Jahreschlusse einzusenden. Sind keine Geschäfte während des Jahres vorgekommen, so wird dies in derselben Frist anstatt der Vorlegung der Nachweisung berichtet.

Der Einzelrichter legt eine tabellarische Zusammenstellung der Geschäftsnachweisungen seiner untergebenen Friedensrichter dem vorgesetzten Kreisgerichte vor, welches seinerseits aus diesen Zusammenstellungen eine Generaltabelle der in seinem Bezirke stattgehabten friedensrichterlichen Geschäfte anfertigt und ein Exemplar derselben dem Großherzoglichen Appellationsgerichte, ein anderes dem Großherzoglichen Staats-Ministerium, Departement der Justiz, einreicht.

Transitorische Bestimmungen:

§. 27.

Als bald nach Inkrafttreten des Gesetzes ist mit der Wahl der Friedensrichter vorzugehen, und haben die Vorsitzenden der Gemeinderäthe, bezüglich die Vorsitzenden der Gemeindeversammlungen das Erforderliche nach Maßgabe des §. 3 des Gesetzes in der Weise wahrzunehmen, daß spätestens vier Wochen

nach dem 1. Oktober 1875 die Wahl der Friedensrichter stattgefunden hat und die Wahllisten an den zuständigen Einzelrichter eingesendet sind.

§. 28.

Die zuerst erforderlichen Amtssiegel werden durch Vermittelung des Großherzoglichen Staats-Ministeriums beschafft und den Einzelrichtern zur Ausheilung an die Friedensrichter seiner Zeit zugehen. Die Kosten für die Amtssiegel werden nach Maßgabe des §. 22 des Gesetzes auf die einzelnen friedensrichterlichen Bezirke repartirt und sind von den betreffenden Gemeinden zu erstatten.

§. 29.

Die erste Amtsperiode der Friedensrichter wird vom 1. Oktober 1875 ab gerechnet, auch wenn die Wahl und Verpflichtung der Friedensrichter erst später erfolgen sollte.

So geschehen und gegeben Weimar am 10. März 1875.



Carl Alexander.

G. Hon. Sticking. von Groß.

Verordnung
zur Ausführung des Gesetzes vom 9.
März 1875, betreffend die Einführung
von Friedensrichtern.

Beilage A.

Formular zu einer Ladung.

(Name des zu Ladenden)

wird andurch geladen, sich den . . .^{ten}
 J. Uhr in (Bezeichnung des Locals) vor dem unter-
 zeichneten Friedensrichter einzufinden, um wegen untenbemerakter Streitfache
 gütliche Verhandlung zu pflegen.

. den 18

Der Friedensrichter daselbst.

Betreff der Sache

(z. B. Schuldforderung von)

Beilage B.

Summarische Nachweisung

der Geschäfte des Friedensrichters zu im Jahre 18

Zahl der anhängig gewesenen Sachen.			Davon sind erledigt.		Am Schluß des Jahres sind noch anhängig geblieben	Bemerkungen.
über- jährige	dies- jährige	Summa	durch Ver- gleich	ohne Ver- gleich		
6	1	10	8	1	1	

Ort und Datum.

Unterschrift des Friedensrichters.

- Anmerkung: 1) Was am Schluß des Jahres anhängig bleibt, muß in die Geschäftsnachweisung des folgenden Jahres übertragen werden.
 2) Einer Bezeichnung der einzelnen Sachen nach Namen und Gegenstand bedarf es nicht.